

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erste Ferienkammer, der am 28. August 1991 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Regelung der Häufigkeit der allgemeinen schulärztlichen Vorsorgeuntersuchungen in Abänderung des königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1964 zur Regelung der Häufigkeit und der Bestimmungen der ärztlichen Untersuchungen und zur Festlegung der Bedingungen zur Durchführung der schulmedizinischen Inspektion" abzugeben, hat am 2. September 1991 folgendes Gutachten abgegeben :

Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 1964 über die schulmedizinische Inspektion bestimmt, dass die schulmedizinische Inspektion für alle Anstalten des Vor-, Primar-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterrichtswesens mit Vollzeitunterricht obligatorisch ist.

Dadurch, dass der entworfene Erlass die allgemeine schulärztliche Vorsorgeuntersuchung auf die Schüler des Teilzeitunterrichts erweitert, wird die Anwendung der entworfenen Regelung zur Folge haben, dass die Zahl der Untersuchten Personen steigen wird.

Da gemäss Artikel 14, Absatz 2, des Gesetzes vom 21. März 1964 über die schulmedizinische Inspektion die anerkannten Teams schulärztlicher Vorsorgeuntersuchung zu Lasten des Haushalts des Ministeriums der Volksgesundheit und der Familie (lies : der Deutschsprachigen Gemeinschaft) Zuschüsse erhalten, die aufgrund einer Pauschalzulage für jede im Laufe des Schuljahres untersuchte Person berechnet werden, kann der Erlass neue Ausgaben zur Folge haben.

Artikel 6 des königlichen Erlasses vom 5. Oktober 1961 zur Regelung der Verwaltungs- und Haushaltskontrolle bestimmt :

"Dem Minister der Finanzen werden die Vorentwürfe der Gesetze, Erlasse oder Entscheidungen,

...

2. durch die entweder die Einnahmen beeinflusst werden können oder neue Ausgaben entstehen können,

zur Genehmigung vorgelegt".

.../...

Den Erklärungen des Beauftragten des Gemeinschaftsministers zufolge wurde die Genehmigung des für den Haushalt zuständigen Gemeinschaftsministers nicht erteilt. Daraus folgt, dass der entworfene Erlass noch nicht von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates begutachtet werden kann.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Herrn	:	J. BORRET,	Kammervorsitzender,
Frau	:	M.-R. BRACKE,	Staatsräte,
Herrn	:	D. VERBIEST,	
Frau	:	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS.

J. BORRET.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

FÜR DEN HAUPTKANZLER,

F. LIEVENS,
KANZLER.